

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Fahrradstation in der NordseePassage

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 24.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Wilhelmshaven betreibt und unterhält in der NordseePassage eine Fahrradstation als öffentliche Einrichtung. Sie dient dem Umsteigen von Individualverkehr per Fahrrad auf die öffentlichen Verkehrsmittel Bahn oder Bus. Sie ermöglicht das witterungsgeschützte Abstellen von Fahrrädern in einem durch ein automatisches Zugangssystem gesicherten Raum.

§ 2

Benutzungsrecht

Jedermann ist berechtigt, die Einrichtung im Rahmen dieser Satzung zu benutzen. Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Soweit die Einrichtung in Ihrer Kapazität ausgelastet ist, besteht kein Anspruch auf Benutzung.

§ 3

Benutzungsregeln

- (1) Zweck der Fahrradstation ist das witterungsgeschützte Abstellen von Fahrrädern. Die Fahrradstation darf nicht durch kraftstoffbetriebene Fahrzeuge wie Mofas, Motorräder, Motorroller etc. genutzt werden. Es dürfen keine fremden oder gefährlichen Gegenstände eingestellt und gelagert werden.
- (2) Bei der Ein- und Ausfahrt hat der / die Benutzer*in die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Innerhalb der Fahrradstation ist das Fahrrad zu schieben.
- (3) Das Fahrrad ist in die dafür vorgesehenen Fahrradständer einzustellen und auf übliche Weise gegen Diebstahl zu sichern (Anschließen). Innerhalb der Fahrradstation kann jeder freie Fahrradständer dafür genutzt werden.
- (4) Rauchen oder offenes Feuer sind in der Fahrradstation untersagt, ebenso das Lagern von nicht zum Fahrrad gehörenden sonstigen Gegenständen, Pflanzen, Tieren, etc.
- (5) Der Aufenthalt innerhalb der Fahrradstation ist nur im Rahmen der zweckgemäßen Nutzung (Abstellen und Abholen eines Fahrrads, Nutzung der Schließfächer) gestattet. Insbesondere ist diese kein Aufenthaltsraum.
- (6) Die Stadt kann auf Kosten und Gefahr des Benutzers / der Benutzerin das Fahrrad aus der Radstation entfernen lassen, wenn es über einen durch das Ticket nicht abgedeckten Zeitraum hinaus nicht abgeholt wird.

- (7) Innerhalb der Fahrradstation stehen Schließfächer mit Stromanschluss zur Verfügung. Diese Schließfächer sind Nutzer*innen mit Monats- oder Jahreskarten vorbehalten.
- (8) Die Nutzung der Schließfächer ist gebührenpflichtig. Die Stromnutzung ist im Entgelt für das Schließfach enthalten.
- (9) Nutzer*innen mit Monats- oder Jahreskarten können einen Schlüssel zur Nutzung eines Schließfaches erhalten.
- (10) Primärer Nutzungszweck der Schließfächer ist die Aufbewahrung von Gegenständen, die mit der Nutzung des Fahrrads in Verbindung stehen, wie Helm, Bekleidung, Akku, nicht festverbaute Gegenstände am Fahrrad, Gepäck etc. sowie das Laden von Pedelec- Akkus, Smartphones oder Ähnlichem.
- (11) Nicht genutzt werden dürfen die Schließfächer zur Aufbewahrung von gesetzlich verbotenen Gegenständen, insbesondere Drogen und Waffen. Auch das Einlagern von Lebensmitteln ist verboten.
- (12) Schließfächer sind vor Rückgabe des Schließfachschlüssels vollständig zu leeren.

§ 4 Zugangsregeln

- (1) Der Zugang zum Einstellen eines Fahrrads erfolgt über den Haupteingang durch Ziehen einer 24-Stunden-Karte oder Nutzung einer Monats- oder Jahreskarte. Der Zugang zum Abstellen ist nur mit einem Fahrrad möglich (Induktionsschleife).
- (2) Zur Abholung eines Fahrrads können der Haupteingang oder der Eingang Valoisplatz durch Vorhalten des auf der jeweiligen Karte befindlichen QR-Codes genutzt werden.
- (3) Tagestickets müssen vor Verlassen der Fahrradstation mit einem Fahrrad am Kassenautomaten (mit Bargeld oder bargeldlos) bezahlt werden. Nach Zahlung der Gebühr kann die Fahrradstation mit diesem Ticket innerhalb eines Zeitraums von 30 Minuten verlassen werden.
- (4) Monats- oder Jahreskarten können gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühr erworben werden.
- (5) Die Herausgabe eines Fahrrades erfolgt bei Verlust des Zugangsmediums nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises. Die Ausstellung einer Ersatzkarte ist gebührenpflichtig.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner*in ist der / die Nutzer*in der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtung.

§ 6

Gebührenschild, Fälligkeit der Gebühren und Erhebungsverfahren

- (1) Für die Gebühren hinsichtlich der Fahrradunterstellung und der Schließfachnutzung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch Einstellen eines Fahrrades oder dem bereits vorher erfolgtem Erwerb einer Monats- bzw. Jahreskarte. Für die sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit Erbringung der entsprechenden Leistung durch die Stadt Wilhelmshaven oder das mit der Dienstleistung beauftragte Unternehmen.
- (2) Die Gebühr für die Unterstellung eines Fahrrades beträgt
- | | |
|---|---------|
| a. je 24-Stunden-Zeitraum (automatische Verlängerung bei Nichtabholung) | 1,00 € |
| b. je Monat (bei Erwerb einer Monatskarte) | 8,00 € |
| c. je Jahr (bei Erwerb einer Jahreskarte) | 80,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Nutzung eines Schließfaches beträgt
- | | |
|--|---------|
| a. je Monat (bei Erwerb einer Monatskarte) | 6,00 € |
| b. je Jahr (bei Erwerb einer Jahreskarte) | 60,00 € |
- (4) Für Personen mit Einschränkungen (hier mind. GdB 50%), Studierende und Schüler*innen sowie Inhaber*innen der Wilhelmshavener EhrenamtsCard gelten folgende ermäßigte Gebühren
- | | |
|---|---------|
| a. Unterstellung eines Fahrrads je Jahr | 60,00 € |
| b. Nutzung eines Schließfaches je Jahr | 50,00 € |
- (5) Die Gebühren für sonstige Service-Leistungen betragen
- | | |
|---|---------|
| a. Herausgabe eines Fahrrades bei Verlust der 24-Stunden-, Monats- oder Jahreskarte | 10,00 € |
| b. Ausstellung einer Ersatzkarte (Jahreskarte) | 15,00 € |
| c. Austausch Schlüssel bzw. Schloss für Schließfach | 15,00 € |
- (6) Die Gebühr nach dem 24-Stunden-Tarif wird mit der Abholung des untergestellten Fahrrades fällig und ist am Kassenautomaten zu entrichten.
- (7) Die Gebühren für Monats- oder Jahreskarten werden mit der Buchung des jeweiligen Zeitraums fällig und sind bar oder unbar zu entrichten.

§ 7 Haftung

- (1) Der / die Benutzer*in haftet für die von ihr / ihm verursachten Schäden. Sie / er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr / ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt und die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Einrichtung entstehen.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die der / die Benutzer*in haftet, kann die Stadt Wilhelmshaven auf Kosten der Benutzer*in beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (3) Die Haftung der Stadt Wilhelmshaven, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem / der Benutzer*in und Besucher*innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzer*innen übernommen.

§ 8 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Stadt Wilhelmshaven bzw. dessen beauftragter Verwalter aus. Den Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen dieser Satzung nicht einhalten, können aus der Fahrradstation verwiesen werden.
- (2) Die Stadt Wilhelmshaven bzw. der Verwalter ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen.

§ 9 Beauftragung eines Dritten und Datenschutz

- (1) Mit der Ausführung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben kann die Stadt Wilhelmshaven einen Dritten beauftragen. Dieser Dritte darf die beim Gebühreninkasso erforderlichen personenbezogenen Daten (z.B. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Gebührenpflichtigen, Gebührenart und Höhe der Gebühr) verarbeiten.
- (2) Die Stadt Wilhelmshaven darf diese Daten zum Zwecke der Prüfung der Abrechnung, von Einwendungen gegen die Gebührenerhebung, von Anträgen auf Gebührenerstattung und für sonst notwendige Zwecke im Rahmen des Betriebs der öffentlichen Einrichtung Fahrradstation nutzen und sich übermitteln lassen.
- (3) Zur Kontrolle eines unbefugten Zugriffs auf die o.a. Daten bei der Verarbeitung im Sinne des Absatzes 2 ist ein geeignetes Sicherheitssystem (Passwortkontrolle, Benutzerkennung für Tätigkeitsbereiche) vorzuhalten.
- (4) Die Führung der o.a. personenbezogenen Daten durch die Stadt Wilhelmshaven erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, 24.01.2024

Stadt Wilhelmshaven

Feist

Oberbürgermeister